

An

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung VI/6 – Energieeffizienz und Wärme
Stubenring 1, 1010 Wien

per mail an:

begutachtung-EWG@bmk.gv.at

Wien, am 7.7. 2022

Stellungnahme zum Entwurf zum Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbaren-Wärme-Gesetz – EWG) Geschäftszahl 2022-0.324.665

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erneuerbaren-WärmeGesetz ist ein wichtiger Meilenstein in der österreichischen Klima- und Energiepolitik. Es kann einen wesentlichen Beitrag für eine sichere und saubere Wärmeversorgung für alle Menschen in Österreich leisten. Gerade angesichts einer sich zuspitzenden Klimakrise und einer unsicheren Versorgungssituation ist ein geregelter und koordinierter Ausstieg aus fossiler Energie in der Wärmeversorgung von entscheidender Bedeutung. Das ist nur mit klaren rechtlichen Rahmenbedingungen möglich.

Die Bundesregierung hat das Ziel Klimaneutralität 2040 bereits im Regierungsprogramm verankert. EU-weit gilt das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das bedeutet, dass bis dahin sämtliche fossilen Energieträger ersetzt werden müssen. Die aktuelle Energiekrise sollte nun zur Beschleunigung sämtlicher Vorhaben führen. Weiters ist es notwendig, alle fossilen Energieträger zu ersetzen und nicht auf einzelne Energieträger abzustellen. Dabei sollen effiziente Lösungen zum Einsatz kommen, damit die Energiewende als Ganzes in allen Bereichen umgesetzt werden kann. Im aktuellen Entwurf ist aus unserer Sicht der Ausstieg aus Erdgas nur ungenügend abgebildet bzw. werden ineffiziente Lösungen wie die Nutzung von grünem Gas im Raumwärmebereich vorgesehen. Hier besteht großer Handlungsbedarf damit das Gesetz tatsächlich einen großen Fortschritt bringen kann.

Aus unserer Sicht sind für ein Gelingen der Wärmewende und ein umfassendes Erneuerbaren-WärmeGesetz folgende Elemente wesentlich:

- Einbaustopp für sämtliche Heizungen, die fossile Energie verbrennen können ab 2023
- Umstellung sämtlicher Kohleheizungen (ca. 7.600) bis 2025
- Umstellung sämtlicher Ölheizungen (ca. 600.000) bis zum Jahr 2030
- Umstellung sämtlicher Gasheizungen (ca. 900.000) bis zum Jahr 2040
- Umstellung der Fernwärme auf klimafreundliche Energien bis 2040. Derzeit wird etwa ein Drittel der Fernwärme in Österreich durch Erdgas erzeugt.
- Sicherstellung attraktiver Förderungen für den gesamten Zeitraum der Umstellung. Energiearme

Haushalte sollen dabei bis zu 100 % der Kosten erstattet bekommen.

Diese fünf Elemente sind teilweise im aktuellen Entwurf abgebildet, jedoch nicht vollständig umgesetzt. Besonders die fehlenden Regelungen für den Ausstieg aus Gasheizungen sind kritisch zu sehen. Bezogen auf die fünf wesentlichen Elemente ist folgendes festzuhalten:

- Positiv ist, dass dieser Einbaustopp von Öl- und Gasheizungen ab 2023 enthalten ist.
- Die Festlegung eines Stilllegungszeitpunktes für alle Kohle- und Ölheizungen ist im aktuellen Entwurf enthalten - das ist positiv. Auch das Erneuerbaren-Gebot, dass beim Heizungstausch erneuerbare Alternativen zum Zug kommen sollen, ist positiv zu sehen. Hier sollte allerdings ein ambitionierteres Vorgehen als eine Stilllegung bis 2035 anvisiert werden. Ein Ausstieg von Ölheizungen bis 2030 ist machbar. Jener für Kohleheizungen sollte bei 2025 liegen.
- Kritisch zu sehen sind die fehlenden Regelungen für die Umstellung von Gasheizungen. Die Regelungen, die für die Umstellung von Kohle- und Ölheizungen gelten (Erneuerbaren-Gebot, Stilllegungsgebot), gelten für Gasheizungen nicht. Die Umstellung aller Gasheizungen im Gesetz wird letztlich offengelassen, weil „grünes Gas“ als alternative Option angeführt wird. Die Potenziale für grünes Gas (Biomethan und grüner Wasserstoff) sind allerdings begrenzt und sollten nicht für die Raumwärme verwendet werden. Diesem Umstand trägt auch die erst kürzlich veröffentlichte österreichische Wasserstoffstrategie Rechnung und hält klar fest, dass grünes Gas in der Raumwärme nicht eingesetzt werden soll.

Der aktuelle Entwurf des EWG ist somit nicht konsistent mit der erst kürzlich vorgestellten Wasserstoffstrategie und auch nicht kompatibel mit einem vollständigen Ausstiegsszenario aus fossiler Energie in Österreich. Der Umbau sämtlicher Gasheizungen sollte ebenso im Gesetz vorgesehen werden wie die Umstellung der Kohle- und Ölheizungen. Grünes Gas als Heizoption ist hingegen aus dem Gesetz zu streichen. Nur so kann eine saubere und sichere Wärmeversorgung für alle Menschen in Österreich sichergestellt werden.

- Die Umstellung der Fernwärme auf klimafreundliche Energieträger ist nicht Teil des Gesetzes. Aktuell fehlen aber Umstellungspläne der Energieversorger in Österreich praktisch durchgängig. Nachdem das EWG auch eine Umstellung auf Fernwärme als Zielbestimmung angibt, sollte diese Gesetzeslücke dringend geschlossen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Energieversorger zur Erstellung von Umstellungsplänen auf klimafreundliche Energieformen sollte daher dringend ergänzt werden.
- Ein politisches Bekenntnis zur sozialen Abfederung wird im Gesetz abgeben (§2 (3)). Ein Verweis auf die besondere Berücksichtigung der Energiearmut fehlt allerdings und sollte in diesem Zusammenhang jedenfalls ergänzt werden.

Fazit

Das Erneuerbaren-Wärmegesetz wird somit einen wesentlichen Teil zum Gelingen der Energiewende leisten können, wesentliche Teile fehlen aber. Angesichts der aktuellen Energiekrise und der eklatanten Abhängigkeit von Gaslieferungen aus Russland ist das Fehlen eines umfassenden Ausstiegs aus Gasheizungen eine unverständliche Gesetzeslücke.

Im Detail nimmt GLOBAL 2000 zu folgenden Passagen Stellung:

Ziele

Die genannten Ziele werden auch von GLOBAL 2000 unterstützt, insbesondere das Ziel Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen. Ergänzungsbedarf ist in folgenden Punkten gegeben:

In §2 soll bei Punkt 3 eingefügt werden, dass es nicht nur das Ziel ist, Fernwärme auszubauen, sondern auch das Ziel ist, Fernwärme vollständig zu dekarbonisieren und auf klimafreundliche Energieträger

umzustellen.

In §2 (3) bekennen sich Bund und Länder zur sozialen Abfederung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Dieses Bekenntnis sollte aber noch ausgeweitet werden und von Bundesseite einen Verweis auf den Sanierungsscheck und von Landesseite einen Verweis auf die Mittelverwendung der Wohnbauförderung enthalten. Ein Verweis auf die besondere Berücksichtigung der Energiearmut fehlt ebenso und sollte in diesem Zusammenhang dringend ergänzt werden.

In §2 (4) wird eine Evaluierung und ein Fortschrittsbericht alle drei Jahre vorgesehen. Aus unserer Sicht sollte eine jährliche Evaluierung stattfinden, diese könnte aber mit aktuellen Berichtspflichten (z.B. Klimaschutzbericht) kombiniert werden.

Verpflichtende Umstellung von Fernwärme auf klimafreundliche Energieformen

Das Ziel und die gesetzliche Festlegung, dass auch Fernwärme frei von fossiler Energie werden soll, fehlen. In §4 (16) wird lediglich festgelegt, was unter dem Begriff „qualitätsgesicherte Fernwärme“ zu verstehen ist. In den Absätzen a) und b) wird festgelegt, dass Fernwärme dann qualitätsgesichert ist, wenn sie entweder zu 80 % aus Erneuerbarer Energie oder Abwärme kommt oder ein Dekarbonisierungsplan vorhanden ist. Aus Sicht von GLOBAL 2000 sollten alle Fernwärmebetreiber einen Plan haben, wie sie bis spätestens 2040 aus fossilen Brennstoffen aussteigen. Absatz b) sollte also verpflichtend umgesetzt werden. Die Verpflichtung, einen Dekarbonisierungsfahrplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bis 2040 zu erstellen, sollte deshalb als eigenständiger Punkt in Abschnitt 2 aufgenommen und detailliert geregelt werden.

2. Abschnitt: Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten

Positiv zu sehen ist, dass ab 1.1. 2023 der Einbau neuer fossiler Heizkessel im Neubau nicht mehr erlaubt ist (§5). Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt und ist eine längst überfällige Festlegung des Gesetzgebers.

3. Abschnitt Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten

In §6 (1) 1. wird mit einem Stilllegungsgebot festgelegt, dass Heizsysteme vor 30. Juni 2035 stillzulegen sind, wenn sie mit festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden können. Das Stilllegungsgebot wird von GLOBAL 2000 ausdrücklich begrüßt, weil damit der Austausch von Öl- und Kohleheizungen verbindlich verankert wird. In der Diskussion vorgebrachte synthetische Öle oder Bioöle sind für den Gebrauch in Heizungen teuer und ineffizient und sollten anderen Anwendungen (zB Flugverkehr) vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus ist eine differenziertere zeitliche Staffelung aus Sicht von GLOBAL 2000 sinnvoll: Die besonders klimaschädliche Verbrennung von Kohle sollte bereits 2025 beendet werden, Ölheizungen bereits ab 2030. Ein Vorziehen dieser Bestimmungen ist auch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen sinnvoll, wo gerade auf Grund der Gaskrise klimaschädlichere Optionen (Heizöl bzw. in Diskussion Kohle) in der Wärmeversorgung zur Anwendung kommen. Diese bereits stattfindenden bzw. in Diskussion befindlichen Rückschritte sollten durch ambitioniertere Einsparungen in anderen Bereichen wieder aufgeholt werden.

Kritisch sieht GLOBAL 2000, dass im Entwurf Gasheizungen vom Stilllegungsgebot ausgenommen sind. Angesichts der Klima- und Energiekrise ist genau so eine Regelung aber sinnvoll und dringend erforderlich. In §6 (1) 2. wird bezüglich Gasheizungen lediglich eine Regelung in Aussicht gestellt. So heißt es „vorbehaltlich der gemäß Abs. 2 zu treffenden Regelung“. Das bedeutet, dass zwar weiterführende Regelungen angedacht sind, diese aber immer noch nicht ausformuliert wurden. Diese zögerliche Haltung ist völlig unverständlich und wird von GLOBAL 2000 strikt abgelehnt. Bereits jetzt sollten gesetzliche Regelungen für den Ausstieg aus Gasheizungen getroffen werden. Angesichts der fatalen Gas-Abhängigkeit sind weitere Verzögerungen nicht tragbar.

Weiterführende Regelungen analog zu den Bestimmungen zum Ausstieg aus Öl- und Kohleheizungen sollten bereits jetzt erlassen werden. Die klare Bestimmung, dass Heizungen, die mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden können, bis spätestens 30. Juni 2040 stillzulegen sind, sollte deshalb klarer Bestandteil des Gesetzes werden.

Kritisch ist die in §6, Absatz 2 getroffene Bestimmung, dass Anlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, über 2040 hinaus in Betrieb bleiben dürfen. Dies widerspricht der erst kürzlich vorgestellten österreichischen Wasserstoffstrategie, die klar vorsieht, dass Wasserstoff nicht in der Raumwärme zum Einsatz kommen soll (siehe Abb. Unten). Analog ist auch der Einsatz von Biomethan zu sehen. Diese Regelung ist daher zu streichen und durch ein Stilllegungsgebot von Gasheizungen zu ersetzen. Nur in eng definierten Ausnahmefällen sollte ein Betrieb mit Gasheizungen und grünem Gas in Betracht gezogen werden (technischer oder persönlicher Notstand).

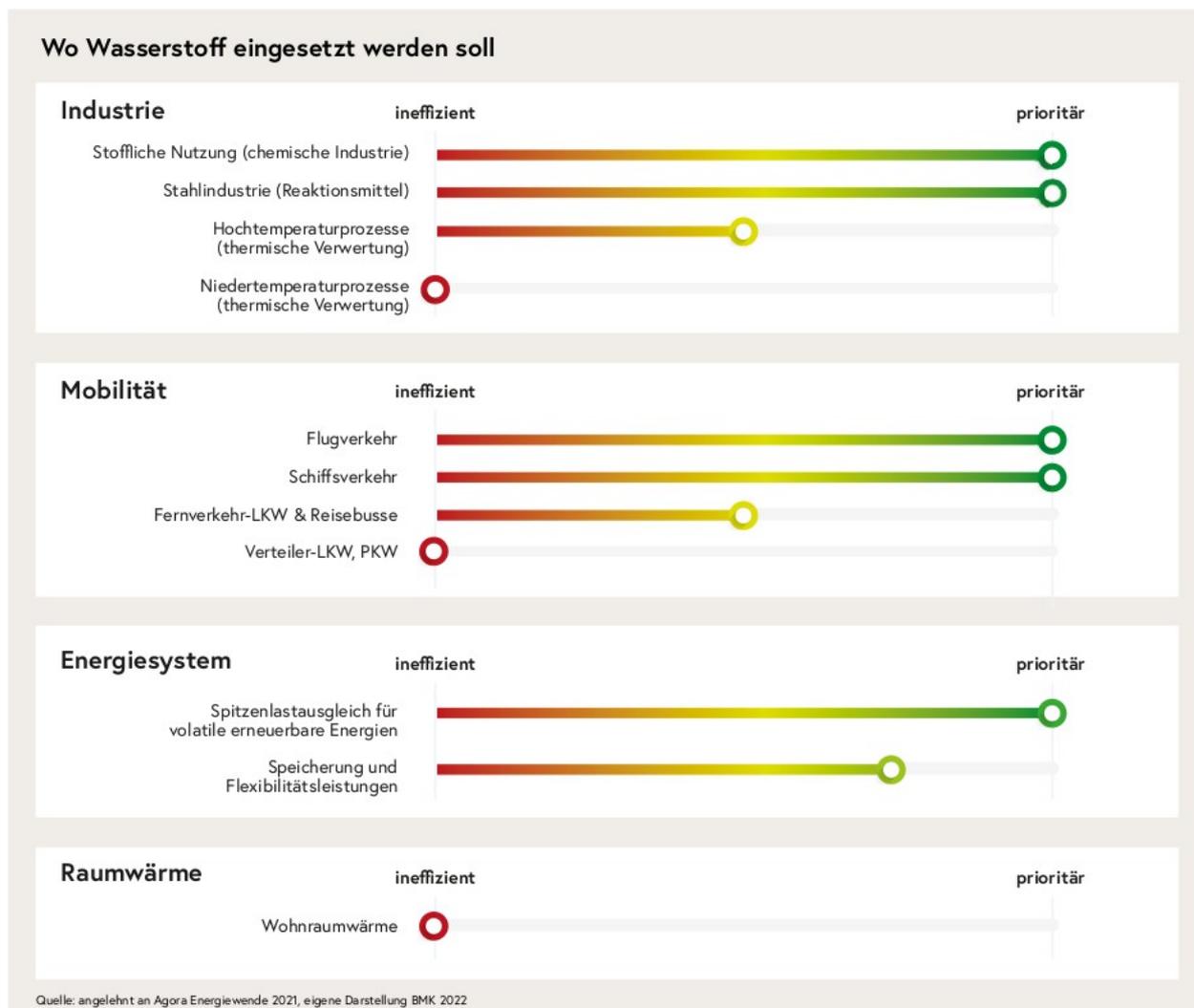


Abbildung 1: Prioritäre Einsatzgebiete von Wasserstoff (Quelle: BMK (2022): Wasserstoffstrategie für Österreich)

Erneuerbaren-Gebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

In §8 wird ein Erneuerbaren-Gebot für die Umstellung auf erneuerbare Energien und qualitätsgesicherte Fernwärme vorgesehen, allerdings nur für feste fossile Brennstoffe, flüssige fossile Brennstoffe oder mit fossilem Flüssiggas betriebene Anlagen. GLOBAL 2000 begrüßt das Erneuerbaren-Gebot ausdrücklich, hält aber fest, dass es völlig unverständlich ist, warum gasförmige fossile Brennstoffe in dieser

Bestimmung erneut fehlen. Erneut wird der Umstieg von Gasheizungen dezidiert im Gesetz ausgeklammert. Dies ist angesichts der dramatischen Situation, in der wir uns befinden, nicht tragbar.

Es bleibt letztlich völlig unverständlich, warum keine analoge Regelung für zentrale Gasheizungen getroffen werden soll. Damit wird auf eine fatale Weise die Chance verpasst, Gasheizungen in einer koordinierten Art und Weise durch klimafreundliche Heizsysteme zu ersetzen. Ein Erneuerbaren-Gebot für den Umtausch von Gasheizungen bei zentralen Wohngebäuden analog zu den Bestimmungen bei anderen fossilen Heizgeräten ist daher dringend in das Gesetz einzuarbeiten.

GLOBAL 2000 hält es grundsätzlich für angebracht, Ausnahmeregelungen von den Verpflichtungen festzulegen, wenn eine Unzumutbarkeit vorliegt (technischer oder persönlicher Notstand). Der Ausnahmetatbestand in §8 (2) 2 sollte allerdings noch präzisiert werden. Hier wird eine Ausnahmebestimmung erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine thermisch-energetische Sanierung in den nächsten zwei Jahren erfolgt. Es ist absolut sinnvoll, die Gebäudehülle vor dem Tausch der Heizung zu sanieren und es ist auch nachvollziehbar, dass sich damit erst neue technische Optionen ergeben können. Allerdings sollte der Tausch der Heizung zeitnah mit der Sanierung des Gebäudes erfolgen. Bei der Ausnahme sollte deshalb noch ergänzt werden, dass im Rahmen der angeführten Sanierung im Zeitraum von maximal drei Jahren auch das Heizsystem erneuert und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst werden soll. Mit einer Anpassung der Ausnahmebestimmung können längere Verzögerungen verhindert werden.

Dass Ausnahmen nur zeitlich befristet gelten, ist absolut sinnvoll und sollte jedenfalls in der aktuellen Form beibehalten werden.

Altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

Das altersbedingte Stilllegungsgebot in §10 wird ausdrücklich unterstützt, allerdings sollten ambitioniertere Stilllegungszeitpunkte zur Anwendung kommen. Kohlebasierte Heizungen sollen bereits 2025, Ölheizungen bis 2030 durch klimafreundliche Heizungen ersetzt werden.

Kritisch zu sehen ist, dass erneut Bestimmungen für die Stilllegung von Gasheizungen fehlen. Dies ist jedoch unverständlich, da ohne Stilllegung bis spätestens 2040 die festgelegten Klimaziele nicht auf eine sinnvolle Art und Weise zu erreichen sind. Deshalb soll ergänzt werden, dass auch alle Gasheizungen bis spätestens 2040 stillzulegen sind.

Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

Die Umstellung von dezentralen auf zentrale Wärmesysteme in §11 ist grundsätzlich zu begrüßen, da zentrale Wärmesysteme einfacher auf klimafreundliche Heizsysteme umgestellt werden können, als dezentrale Systeme in einzelnen Wohnungen. Diese Verpflichtung zur Umstellung sollte jedoch nicht auf Ausbaugebiete von qualitätsgesicherter Fernwärme beschränkt bleiben. Ein Umstellungsgebot für dezentrale Anlagen auf zentrale, klimafreundliche Alternativen sollte umfassend gelten, um auch in anderen Bereichen die Energiewende zu ermöglichen.

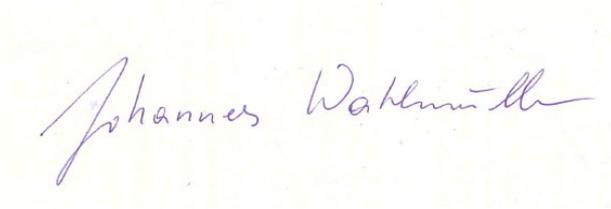
Kochen mit Gas

Sinnvoll ist ergänzend zum Umbau der Heizungen, die Stilllegung der Gasinfrastruktur in den entsprechenden Bereichen. Dafür sollte im EWG auch das Thema "Kochen mit Gas" berücksichtigt werden. Andernfalls muss die Gasinfrastruktur weiter bereitgestellt werden, was hohe Kosten verursachen kann. Ein dementsprechender Umbau soll daher möglichst parallel vorgenommen werden, um die größtmöglichen finanziellen Einsparungen zu erreichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser zentralen Anliegen und weisen darauf hin, dass eine sichere und saubere Wärmeversorgung für alle Menschen in Österreich nur dann gewährleistet werden kann, wenn alle fossilen Energieträger – inklusive der Ausstieg von Gas – vom Gesetz auch ernsthaft geregelt

werden und nicht nur als Zielbestimmung enthalten sind. Das ist die Voraussetzung für ein umfassendes Gelingen der Wärmewende. Angesichts der Dramatik der Situation, in der wir uns befinden, braucht es jetzt einen großen Wurf und einen verbindlichen Ausstieg aus Gasheizungen als zentrales Element.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Johannes Wahlmüller".

Johannes Wahlmüller
Klima- und Energiesprecher, GLOBAL 2000